

TOP: 6

Vorlage
Öffentlich :Ja

Amt/Geschäftszeichen
Federführendes Amt :Bauamt

Datum
13.10.2022

Drucksache-Nr.:01-185-2022

Beratungsfolge

Gremium/Ausschuss	Termin	Genehmigung	Stimmverhältnis	J	N	E
OBR Kremmen	01.11.2022					

Betreff:

Beratung und Empfehlung: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 77 "Gewerbegebiet Orion – Erweiterung Süd" der Stadt Kremmen

Inhalt

Der Ortsbeirat Kremmen empfiehlt:

1. Die Aufhebung des Beschlusses vom 12.12.2019 mit der Nummer 01-119-2019.
2. Die Einstellung Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 77 „Gewerbegebiet Orion – Erweiterung Süd“ im OT Kremmen. Das Plangebiet umfasst die **Flurstücke 64/8 teilw. und 65 teilw., Flur 8** sowie das Flurstück **113 teilw., Flur 9** in der **Gemarkung Kremmen** gemäß der beigefügten Anlage mit einer Größe von insgesamt rund **4,40 ha**.
3. Die Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beratungsergebnis:

Gremium:	Sitzung am:	TOP
Anz. Mitgl. :9	dav. anwesend	Ja..... Nein..... Enthalt.....
Laut Vorlage.....	Abweichende Vorlage	

eingbracht durch :Bürgermeister
 Bearbeiter :Herr Christoph Artymiak

.....
 Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Problembeschreibung/Begründung

Mit Beschluss Nr. 01-131-2022 vom 22.09.2022 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Solarpark und Erweiterung Gewerbegebiet Orion“ im Ortsteil Kremmen beschlossen. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 12, 13, 164 tlw., 114, 14, 113 tlw., 43, 112, der Flur 9 sowie die Flurstücke 64/8 tlw., 65, 57 tlw., 120 der Flur 8 in der Gemarkung Kremmen mit einer Größe von insgesamt rund 21 ha.

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 77 und der des Bebauungsplanes Nr. 85 überlagern sich in Teilen. Da die die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung eines Gebiets nur in einem Bebauungsplan festgelegt werden können ist diese Überlagerung unzulässig. Dem grundlegenden Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 77, mit der Planung die in kommunalen Eigentum befindlichen Flächen einer gewerblichen Nutzung zuzuführen, wird auch mit der Planung des Bebauungsplanes Nr. 85 Genüge getan. Aus diesem Grund ist der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 77 aufzuheben.

.....

.....